

Verkauf von Zahnpflegeartikeln

Der Umstand, dass die (zahn-)ärztlichen Leistungen umsatzsteuerbefreit sind, ist weithin bekannt. Wie sind aber Nebenleistungen umsatzsteuerlich zu behandeln? Diese Frage stellt sich regelmäßig im Berufsstand.

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind im Rahmen der heilberuflichen Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit, dafür haben sie auch keinen Vorsteuerabzug aus den erhaltenen Eingangsrechnungen. Man spricht deshalb von einer unechten Umsatzsteuerbefreiung (vgl. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG). Nicht darunter fallen Vortragstätigkeiten, schriftstellerische Tätigkeiten oder auch der Umsatz aus dem Verkauf von Zahnpflegeartikeln (z. B.: Zahnbürsten, Zahnpflegekaugummis und dergleichen). Hier kommt eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt dann in die Umsatzsteuerpflicht, wenn die Kleinunternehmergrenze überschritten wird.

Unter die Sonderregelung für Kleinunternehmer (gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG) fällt jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer, deren oder dessen Umsätze im Kalenderjahr

35.000 Euro nicht übersteigen. Bei Nichtüberschreitung der Kleinunternehmergrenze können die Umsätze umsatzsteuerfrei behandelt werden. Wird die Kleinunternehmergrenze überschritten, wird die Zahnärztin oder der Zahnarzt umsatzsteuerpflichtig, muss die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Korrespondierend dazu steht der oder dem Betroffenen der Vorsteuerabzug aus den mit diesen Umsätzen verbundenen Eingangsrechnungen zu.

Bei der Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze sind alle steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze (auch jene, die außerhalb der zahnärztlichen Tätigkeit erzielt werden, z.B. Vermietung der Eigentumswohnung) miteinzubeziehen. Seit 2017 sind die Umsätze aus der Heilbehandlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG nicht mehr einzubeziehen. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als fünfzehn Prozent innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist zulässig.

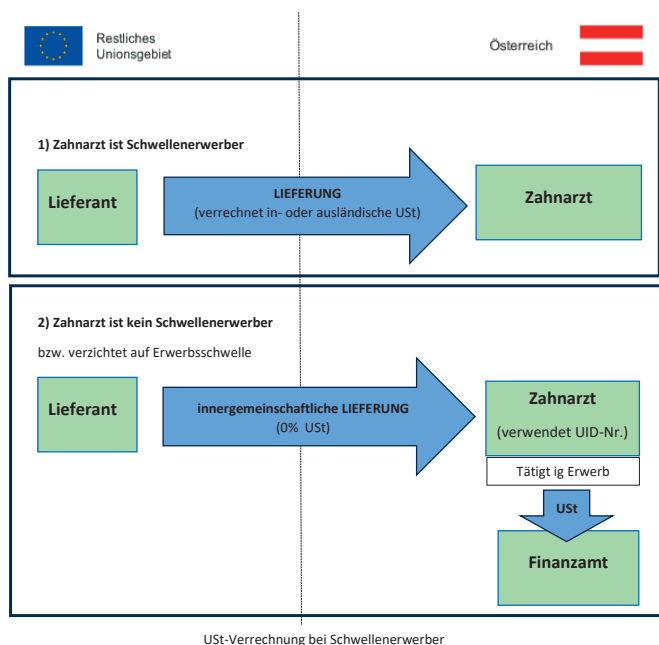


Beispiel:

Ein Zahnarzt erzielt einen Jahresumsatz aus ärztlicher Leistung von 530.000 Euro und zusätzlich 20.000 Euro aus dem Verkauf von Zahnpflegeartikeln. Der kann im Rahmen der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerbefreit behandelt werden.

Variante:

Eine Zahnärztin erzielt einen Jahresumsatz aus ärztlicher Leistung von 530.000 Euro und zusätzlich 20.000 Euro aus dem Verkauf von Zahnpflegeartikeln. Daneben vermietet sie ihre Eigentumswohnung an eine Privatperson und erzielt daraus Mieteinnahmen in Höhe von 30.000 Euro. Die Zusatzeinnahmen betragen damit 50.000 Euro, die Kleinunternehmergrenze wurde überschritten und die Umsätze aus dem Verkauf von Zahnpflegeartikeln wie auch die Mieteinnahmen sind umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung wird beim Finanzamt eingebracht und die Umsatzsteuer ist abzuführen.



Import aus der EU:

Nach wie vor besteht der Irrglaube, dass durch die Bekanntgabe der UID-Nummer an den Lieferanten „günstige“ Geräte und Behandlungsmaterialien aus dem EU-Ausland „ohne“ Steuer eingekauft werden können.

Was ist beim Einkauf von Waren aus den Mitgliedstaaten der EU zu beachten?

Beim Erwerb von Gegenständen (z.B. Behandlungsmaterial, Röntgengeräte) aus dem EU-Ausland gilt ein Arzt als Schwellenerwerber. Das heißt, dass er bis zur Überschreitung der Erwerbsschwelle von 11.000 Euro pro Jahr wie eine Privatperson behandelt wird. Der Lieferant stellt die Umsatzsteuer des jeweiligen Landes in Rechnung und führt diese auch ab. Nach Überschreiten der Erwerbsschwelle wird der Arzt im umsatzsteuerlichen Sinne als Unternehmer behandelt, mit der Konsequenz, dass die Rechnung vom Lieferanten als innergemeinschaftliche Lieferung ohne Umsatzsteuer ausgestellt wird. Der Arzt zahlt an den Lieferanten nur den Nettobetrag, muss aber die Umsatzsteuer in Höhe von zwanzig Prozent an das österreichische Finanzamt abführen. Da Ärzte unecht steuerbefreit sind, dürften sie diese Erwerbsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.



ECOVIS Scholler & Partner Steuerberatungs GmbH
 Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten, Austria
 Phone: +43 (2742) 25 33 00 - E-Mail: poelten@ecovis.at
 Web: www.ecovis.at – www.ecovis.com